

E n t w u r f  
 von württembergischen Ausführungsbestimmungen  
 zu den Berliner Sätzen.  
 (Noch nicht endgültig!)

A. Grundsätzliches.

Die Verweltlichung der Theologie <sup>und Kirche</sup> ~~und Kirche~~ hat durch die Verkündung und durch das Handeln der D.C. die <sup>Verweltlichung</sup> ~~Verweltlichung~~ der Kirche herbeigeführt. Die D.E.K. mit dem System Müller-Jäger ist keine christliche Kirche im vollen Sinne mehr. Die christl. Grundlage einer christl. Kirche ist überall da aufgehoben, wo neben der Botschaft der heiligen Schrift noch eine andere Offenbarung und neben der Lehre der Kirche Menschenworte und zeitbedingte Meinungen als massgeblich gesetzt werden. Die christl. Grundlage einer christl. Kirche ist überall da verlassen, wo man sich löst von alleinigen Bindung im Gehorsam Christi.

Die christl. Grundlage einer christl. Kirche ist überall da verlassen, wo man mit fremden Bausteinen Kirche bauen will, wo man politische Methoden und Denkweisen in die Kirche überträgt. Die christl. Grundlage einer christl. Kirche ist überall da beseitigt, wo die Führer der Kirche offenkundig gegen die Gebote Gottes handeln, wo man dieses Handeln bar jeder Selbsterkenntnis und ohne Bußbereitschaft vor Gott und Menschen rechtfertigt mit angeblich staatspolitischer Notwendigkeit des Staates, dem sakrale Würde beigelegt wird.

Die einzige Aufgabe der Kirche ist gemäss dem Auftrag des Herrn: die Verkündung der frohen Botschaft, die vom Hörer Entscheidung fordert und für ihn Gericht und Gnade ist. Die Predigt des kirchl. Wortes muss aber frei bleiben. Die Kirche will nicht Freiheit vom Staat, wohl aber Freiheit im Staat für ihre Lehre, für die Verkündung, für die Ordnungen. (Vgl. Dahlemer Sätze IV). Lehre, Verkündung und Ordnungen müssen aber vom Bekenntnis her bestimmt sein, sonst erliegt die Kirche

der Gefahr, dass sie entweder in ein fremdes Amt greift oder wesensfremde Denkweisen, Methoden, Strukturformen überträgt und übernimmt und in die Abhängigkeit von säkularen Gewalten und Zeitströmungen gerät.

Nach reformatorischer Auffassung kann Bekenntnis, inneres Leben und äussere Ordnung nicht voneinander getrennt werden. Der Punkt ist nun erreicht, wo im Namen der Kirche das Evangelium die Scheidung innerhalb dieser Kirche vollzogen werden muss im Gehorsam gegen Gott.

Durch längeres Warten und Schweigen machen wir uns mitschuldig an der Verwüstung des Heiligtums. In dieser zu vollziehenden Scheidung trennen wir uns ebenso von der kirchlichen Reaktion wie von der Schwarmgeisterei. Wir geben aber diese Kirche nicht preis. Wir sind entschlossen um diese unsere Kirche zu kämpfen, die Einbrecher und Verführer zu verjagen und um die Erhaltung der Kirche zu ringen. Die einjährige Gewaltherrschaft der D.C. hat allen, die noch sehen können und sehen wollen, gezeigt, dass eine Theologie und Kirche, die nicht ernst macht mit dem 1. Gebot, die Kirche innerlich zerstört.

Darum muss im Gehorsam gegen Gott und seine uns anvertraute Botschaft um der Gemeinde Jesu Christi willen die Scheidung und Trennung von allen häretischen Elementen vollzogen werden. Es muss, unbeschadet der seelsorgerlichen Beziehungen und Verpflichtungen, der Gemeinde sichtbar und spürbar werden, dass es hier tatsächlich um eine 2. Kirche, um einen anderen Glauben, um ein anderes Evangelium handelt. Es gilt daher ohne Pharisäertum und Ketzerei "scharfe Barmherzigkeit" zu üben.

Grundsätzlich halten wir daran fest, Landesbischof D. Wurm ist der berufene Führer unserer Kirche. Er wacht über der Verfassung und

über der bestehenden Ordnung unserer Kirche. Er beruft und leitet die Synode. Er ordnet gemäss dem Bekenntnis im Rahmen des (nach den bestehenden Staatsgesetzen) Möglichen und des geschichtlich Gewordenen die Durchführung der Beschlüsse des Reichsbruderrats an. Die Bekenntnistreuen Pfarrer und Gemeinden folgen nur seinen Anordnungen und Weisungen und den der von ihm beauftragten. Die Scheidung vom D.C.-Regiment und seinen Ordnungen muss gemäss den Berliner Sätzen vollzogen werden. Wo noch nicht geschehen, sind überall Bezirks- und Ortsbruderräte aufzustellen.

## B. Praktische Folgerungen.

### I. Verkehr mit den D.C.-Behörden.

- a) Erlasse, Verordnungen, Weisungen, Dekrete, Aufforderungen zu "verantwortlichen Aeusserungen" werden nicht befolgt und nicht beachtet - ausgenommen Bau- und Rechnungssachen und Verwaltungsangelegenheiten rein technischer Art.
- b) an offiziell angeordneten Freizeiten, Schulungskursen, theologischen Aussprachen, Informationsveranstaltungen, nehmen Geistliche, Kirchen-Gemeinderäte, Kirchenpfleger der Bekenntnisfront nicht teil.
- c) Anträge auf Ueberlassung von Kirchen und Gemeindehäusern an D.C.-Leute sind von den Kirchen-Gemeinderäten unserer Haltung grundsätzlich abzulehnen; wenn Kirchen ohne Anfrage beim Kirchen-Gemeinderat und ohne seine Genehmigung in Anspruch genommen werden, ist schärfster Protest einzulegen, je nachdem der Rechtsweg zu beschreiten.
- d) D.C. behördliche Einladungen zu Friedensverhandlungen werden ebenso ignoriert, wie Privathosuche und Aussprachen im kleinen Kreis mit derselben Absicht.

e) Visitationen und Inspektionen von kommissarisch Beauftragten werden ebenso abgelehnt wie Einladungen des Kirchen-Gemeinderats zu Sitzungen durch kommissarisch Beauftragte.

f) Kirchensteuern und Stol-Gebühren sind möglichst zurückzuhalten (im Notfalle deponieren beim Amtsgericht.)

g) Bewerbungen um Stellen sind vorläufig möglichst zu unterlassen.

In Zweifelsfällen wende man sich an den Herrn Landesbischof; in allen unter a) bis f) genannten Fällen erstatte man Bericht.

## II. Verkehr und Zusammenarbeit mit den D.C.-Kollegen.

a) Keine gemeinsamen Pfarrkränze, Diözöan-Vereine, theologische Arbeitsgemeinschaften.

b) Keine gemeinsamen Gemeinde-Veranstaltungen, Gemeinde-Abende, kein gemeinsames Arbeiten in ein und derselben Vereins-Veranstaltung.

c) Keine gemeinsamen Abendmahlsfeiern; solche nur dann, wenn ein Zusammenarbeiten und Zusammenstehen im Glauben und in der Wahrheit möglich ist.

d) Keine gemeinsamen Konfirmationen.

e) Keine Stellvertretung für D.C.-Kollegen und durch D.C. Kollegen; Ausnahme: Erkrankung oder Tod des D.C.-Kollegen, sonst um der Gemeinde Willen bei Kasualien, wenn dies in periculo mortis von Gemeindegliedern ausdrücklich gewünscht wird.

f) Beschränkung des Verkehrs auf das unumgänglich Notwendige.

g) Wo in Kirchen-Gemeinderats-Sitzungen Trennungen z.Zt. noch nicht möglich sind, Beschränkung der Verhandlungen auf technische Dinge. Jedenfalls im übrigen überall dort in den Kirchengemeinderäten, in

welchen der Vorsitzende und die Mehrheit der Bekenntnisfront angehören, bleiben und bei den andern auf Entscheidung und Scheidung dringen.

III. Positive Anweisungen.

- a) Dezentralisation des gesamten amtl. Verkehrs bis auf Weiteres.
- b) Der dienstliche Verkehr geht an den rechtmässigen Oberkirchenrat.
- c) Befolgen der Anweisungen desselben; strikte Disziplin.
- d) Sammlung der Bekenntnistreuen in den Gemeinden; Listenführung durch den Pfarrer; regelmässige besondere Veranstaltungen für diesen Kreis; Aktivierung dieses Kreises im Gemeindeleben.
- e) Aufbau bzw. Fortführung des örtlichen Gemeindedienstes, einschliesslich Jugendarbeit.
- f) Versorgung der D.C.-Gemeinden durch bestimmte Geistliche und ausgewählte Laien; ausserordentliche Veranstaltungen in solchen Gemeinden, beides nach Anordnung des Bezirksbruderrats.

Stuttgart, den 26. Oktober 1934.

gez. Pr.

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or title, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script. The text is extremely faint and largely illegible, appearing to be a list or a series of notes.

